

von einer katholischen Brautperson geschlossene Ehe ist immer nach österreichischem Rechte unauflöslich.

Altlerchenfeld-Wien.

Karl Krassa, Koop.

VIII. (**Die Verleumdung Toter mit Restitutionspflicht quoad famam.**) Rustikus hat den bereits verstorbenen Strigonius nach dessen Tod in öffentlicher Schrift (Zeitung) schwer verleumdet und seine verleumderische Aussage hat, wenn auch nicht bei allen, die von ihr Kunde erhielten, doch bei vielen Glauben gefunden; man kann auch nicht sagen, daß sie schon gänzlich in Vergessenheit geraten sei; bei manchen wenigstens ist das gewiß nicht der Fall. Hatte sich Rustikus längere Zeit wenig Skrupel aus seiner Handlung gemacht, da Ehre und guter Name in bezug auf Tote eine gleichgültige Sache seien, so fühlte er sich doch auf dem Totbette stark beunruhigt und teilt hier diese Angelegenheit seinem Beichtvater mit. Dieser will, daß er die verleumderische Aussage retraktiere und daß dieser Widerruf öffentlich geschehe, weil auch die Verleumdung eine öffentliche war und noch nicht in Vergessenheit gekommen ist; er gibt aber gerne zu, daß dieser Widerruf in eine Form gekleidet werde, durch welche die Ehre des Retraktanten möglichst geschaut werde. Rustikus nimmt jedoch Anstand, hierauf einzugehen, weil es nicht ohne einen Schaden für die eigene Ehre geschehen könne. Da nach der Ordnung der Liebe in Kollisionsfällen die Selbstliebe bei sonst gleichen Gütern der Nächstenliebe vorangehe, so erscheine hier die Restitution als eine moralische Unmöglichkeit. Um jedoch alles zu tun, was ihm moralisch möglich sei, wolle er den Sohn und die Erben des Strigonius um Verzeihung bitten und ihn dabei speziell ersuchen, auf seinen Widerruf zu verzichten. Diese Bitte wird ihm auch von dem Sohne des Verstorbenen gewährt. Es fragt sich nun: Darf der Beichtvater dieses Vorhaben des Rustikus für genügend erklären?

Lösung. 1. Ehrabschneidungen und Verleumdungen in Rücksicht auf Tote werden nicht selten als etwas minder Verwerfliches, um nicht zu sagen als etwas Gleichgültiges betrachtet, weil für Tote Ehre und guter Name keinen Wert mehr hätten. Es ist aber gegen diese Lage und geradezu falsche Anschauung, um hier bei der Verleumdung stehen zu bleiben, im allgemeinen zu sagen: Die Verleumdung eines Verstorbenen ist in mehrfacher Beziehung verdammungswürdig. Der erste Grund liegt im Begriff und Wesen der Verleumdung. Diese ist ihrer Natur nach etwas Böses und darum nach keiner Richtung hin, also auch nicht in ihrer Richtung auf Verstorbene, etwas Gleichgültiges und Erlaubtes. Der zweite Grund stützt sich darauf, daß jeder auf ein ehrendes Andenken nach seinem Tode einen Wert legt und durch den Tod des Rechtes auf Ehre und guten Namen nicht beraubt wird. „Mortui iure ad famam non spoliatur, licet e vivis excesserint“, sagen die Moralisten. Weitere Gründe, die hier in Betracht kommen, sind folgende: Es geschieht nicht selten, daß

durch eine solche Verleumdung der Stand, dem der Verstorbene angehörte, Schaden leidet und in dieser Hinsicht großes Aergernis gegeben wird; sodann wird den Freunden und Verwandten des Verleumdeten regelmäßig ein großer Schmerz bereitet; unter Umständen erleiden sie auch in ihren zeitlichen Gütern einen empfindlichen Schaden.¹⁾

2. Was den Verstorbenen selbst betrifft, so wird nicht bloß sein Andenken entehrt, es wird auch der Eifer, seiner in liebender Fürbitte zu gedenken, mehr oder weniger nachlassen, wenn nicht ganz erkalten; die erbaulichen Beispiele, die er im Leben gegeben, die guten Lehren und Ermahnungen, die man von ihm vernommen, werden mehr oder weniger an ihrer Kraft und Wirksamkeit verlieren. Zu alldem kommt noch, daß der Verstorbene der Bosheit des Verleumders wehrlos gegenüber steht, sich dagegen nicht schützen und verteidigen, den Verleumder nicht entlarven, die Lüge nicht als das, was sie ist, aufdecken kann. Gerade hierin liegt der Grund, weshalb man Verleumdungen in ihrer Richtung auf Tote von jeher als besonders verabscheuungswürdig gefunden hat. Daher das alte Sprichwort: *De mortuis nil nisi bene*.

3. Aus diesen Andeutungen ergibt sich, daß die Verleumdung in ihrer Richtung auf Tote nicht bloß wider die Liebe, sondern auch wider die Gerechtigkeit streite und daher auch eine Restitutionspflicht nach sich ziehe. Die Ehre, welche man dem Toten — seinem ehrenden Andenken — geraubt hat, muß restituirt werden, und wenn die gedachte Verleumdung die *causa efficax damni* für einen dritten, z. B. für den Sohn oder die Tochter des Verstorbenen geworden ist, so muß auch nach dieser Hinsicht der Schaden wieder gut gemacht werden. So nach der übereinstimmenden Lehre der Moralisten.

4. Gehen wir nun aber auf die Restitutionspflicht *quoad famam* etwas näher ein.

Aus der übereinstimmenden Lehre der Moralisten ergibt sich, daß dem Verleumder eines Toten die Pflicht obliege zu retractiren und daß er dieses öffentlich tun müsse, wenn seine Verleumdung eine öffentliche war. Dieser Pflicht, sagen die Moralisten weiter, ist er nur entbunden, wenn und solange deren Erfüllung eine moralische Unmöglichkeit ist, oder wenn er bei seiner verleumderischen Aussage keinen Glauben gefunden hat oder wenn sich inzwischen die verleumderische Aussage als eine falsche herausgestellt hat und als falsch bekannt geworden ist oder wenn es endlich gewiß ist, daß die verleumderische Aussage der Vergessenheit anheimgefallen ist. Es liegt das besonders nahe, wenn seit der verleumderischen Aussage bereits eine längere Zeit verflossen ist, besonders wenn der Diffamierte von Anfang an weniger bekannt war, keine besondere hervorragende Stellung

¹⁾ So kann z. B. eine solche Verleumdung die *causa efficax* sein, daß eine Heirat rückgängig gemacht werde u. dgl.

einnahm u. dgl. Die Toten werden oft schnell vergessen; man kann aber nicht mehr von dem ehrenden Andenken eines bereits Vergessenen sprechen. Im Zweifel hierüber ist nach dem heiligen Alphons der Verleumder von der Pflicht des Widerrufes nicht entbunden. Der Umstand, daß der Widerruf der verleumderischen Aussage gegen die Ehre des Verleumders streite, begründet an sich keine moralische Unmöglichkeit, diesen Widerruf zu leisten. Wollte man das leugnen, so müßte man sagen, der Verleumder habe das Privilegium nie oder fast nie zu restituieren, insoweit es sich um eine Restitution in bezug auf die verletzte Ehre handle; und darin läge wahrhaftig keine geringe Begünstigung jener abscheulichen und das gesellschaftliche Leben so vergiftenden Schadenlüge, die man mit dem Namen Verleumdung bezeichnet. Wahr ist es: In Kollisionsfällen geht nach den Regeln des *ordo caritatis* bei sonst gleichen Gütern und gleichen oder fast gleichen Verhältnissen die Selbstliebe der Nächstenliebe voran; aber bei dieser Regel darf man eine andere Regel nicht vergessen, welche also lautet: *in pari conditione potior est conditio innocentis*. Es geht also die Ehre des verletzten Unschuldigen bei sonst gleichen oder fast gleichen Verhältnissen der Ehre des Diffamators voran, dessen Bosheit die Schuld trägt, daß der Nächste an seiner Ehre Schaden litt. Kommt es dem Diffamator hart an, nach dieser Regel zu handeln, so erinnere er sich daran, daß er sich selbst eine solche Last aufgebürdet hat. Nur wenn es sich um Ehre und Ehre unter ganz ungleichen Verhältnissen handeln würde, wenn sich also der Schaden an der Ehre von Seite des Diffamators wegen der besonderen Lage der Dinge als das gewiß und darum viel größere Uebel darstellte, könnte eine moralische Unmöglichkeit geltend gemacht werden. Es ist dies aber ein Ausnahmefall, der nicht von vornherein präsumiert werden darf, er muß aus den besonderen Verhältnissen sich als gewiß herausstellen.

5. Ob aber nicht der Verleumder eines Verstorbenen von den Erben des letzteren durch einen Erlaß von seiner Pflicht zu widerrufen entbunden werden könne?

Der Diffamierte kann dem Diffamator allerdings den Widerruf erlassen und es ist dann der Diffamator von der gedachten Pflicht entbunden, wofern dieser gnädige Nachlaß keinen Nachteil in sich schloß, den der Diffamierte *ex iustitia* zu verhindern verpflichtet war. Das findet jedoch auf die Verleumdung eines Toten keine Anwendung, da ein solcher Nachlaß von Seite des diffamierten Toten nicht nachweisbar ist. Der Sohn und Erbe eines Verstorbenen kann allerdings in bezug auf jenen Schaden, der ihm selbst durch die seinem verstorbenen Vater zugefügte Verleumdung zugeing, die Restitution erlassen, nicht aber in bezug auf die Ehre, welche seinem Vater nach dessen Tod ungerechterweise geraubt worden ist; denn der Sohn ist nicht Herr der Ehre seines verstorbenen Vaters. „*Obligatio restitutionis faciendae urget etiam, si quis mortuis iniuste detraxerit, neque haeredes*

eam condonare possunt, cum famae alienae non sint domini.“ (Scavini).

6. Nimmt es unsere Zeit mit der Restitution, von der hier die Rede ist, nichts weniger als genau, so wird der Beichtvater sich hüten müssen, sein Verfahren nach den Maximen des Zeitgeistes zu regeln, damit von ihm nicht das Wort des Heilandes gelte: „Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beide in die Grube.“ Um aber andererseits niemanden etwas aufzubürden, wozu er nicht verpflichtet ist, wird er auch gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, prüfen müssen, ob nicht eine der Ursachen vorliege, die, wie oben erinnert worden, von der Restitution, hier vom Widerruf, entbinden.

Breitenbach b. Kundl (Tirol).

Josef Schweizer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Gottesliebe und Sittlichkeit.** Neue Untersuchungen über die Notwendigkeit der guten Meinung. Von Dr. Johann Ernst. (Sonderausgabe aus der Tübinger Theol. Quartalschrift 1908, I.). Tübingen 1907. F. Laupp jun. 8°. 55 S. M. — 80 = K — 96.

Die Anschauungen des hochw. Verfassers, welche er in der Studie „Ueber die Notwendigkeit der guten Meinung. Untersuchungen über die Gottesliebe als Prinzip der Sittlichkeit und Verdienstlichkeit. Freiburg, Herder 1905“ ausgesprochen hatte, waren nicht ohne Widerspruch geblieben, zumal nicht der Grundgedanke, der alle anderen Ausführungen beherrschte, daß nämlich jeder sittlich gute Akt implizite einen formellen Liebesakt gegen Gott enthalte, einen Akt der übernatürlichen Liebe Gottes über alles bei dem Gerechtfertigten, der natürlichen Gottesliebe bei den übrigen.

Mit den verschiedenen Kritikern sucht der Verfasser sich hier auseinanderzusetzen und gerade seine Grundthese zu verteidigen. Daß nicht alle Angriffe, welche der Verfasser erfahren hat, gegen ihn und seine Ansicht beweiskräftig sind, dürfte zugegeben sein. Allein, daß die Hauptthese gerettet sei, dürfte unsers Erachtens noch weniger behauptet werden können. Dagegen sprechen zu sehr die Zugeständnisse oder Erklärungen, welche der Verfasser hier in unserer Broschüre machen muß, und die Folgerungen, denen seine Lehre nicht entgegen kann.

Ein wichtiges Zugeständnis findet sich Seite 35. Dort setzt Verfasser seine Anschauung dahin fest, daß das einzelne sittlich gute Werk, welches ohne Beziehung zu Gott gar nicht gedacht werden könne, allerdings eine wahre Liebe Gottes „super omnia“ in sich enthalte, aber nicht eine solche Liebe „in omnibus“. Damit glaubt der Herr Verfasser auch die Folgerung ablehnen zu können, als ob seine Doktrin jedem sittlich guten Werke die rechtfertigende Kraft zuschreiben müsse; denn diese Kraft habe nur diejenige Gottesliebe, welche auch in omnibus oder quoad omnes actiones eine Gottesliebe super omnia sei. — Es will uns jedoch diese Unterscheidung der Liebe super omnia in eine solche in omnibus und nicht in omnibus unmöglich scheinen. Wenn ich wahrhaft Gott über alles liebe, dann kann es kein Gut geben, also keinen Gegenstand irgend einer meiner wirklichen oder möglichen Willensakte oder Handlungen, den ich nicht Gott dem Herrn nachsetze; ich muß Gott also auch in omnibus oder quoad omnes actiones dem Affekt nach super omnia lieben. Ich brauche allerdings nicht alle möglichen Güter oder Scheingüter, welche meinen Willen affizieren können, einzeln mir vorzustellen; aber der Affekt gegen Gott, dieser Liebesaffekt